

Art und Weise, wie er zu ertheilen, wird er nur zweckmäßig ertheilt, nicht zu beschränken sei. Nichts desto weniger kann ich die Besorgniß nicht unterdrücken, es werde die gesetzlich ausgesprochene Erlaubniß, daß der Einzelne schulgeldfrei sei, wenn er seinen Kindern in oder außer dem Hause Privatunterricht ertheilen läßt, zu großen Mißbräuchen führen, die Handhabung der Disciplin hindern und die Schulkassen benachtheiligen, was ganz besonders von den Städten gilt. So Mancher wird, bei der geringsten vermeintlichen Unzufriedenheit mit dem Lehrer oder den Leistungen der Schule, die er nach den Fortschritten und Aussagen seines Kindes bemerkt, es der Schule, unter dem Vorgeben, ihm Privatunterricht ertheilen zu lassen, entziehen, und schwer wird es oft sein, zu beurtheilen, ob der Unterricht, der an die Stelle der Schule treten soll, ein geeigneter sei. Denke ich mir nun Städte, welche mit aller Aufopferung neue Volksschulen erbauen, selbige auch zeitgemäß einrichten und dabei die Zahl der schulfähigen Kinder beachten, so sollte doch auch dann auf die Einnahme des Schulgeldes gerechnet werden können, und wenigstens nur Privatunterricht durch einen besondern Hauslehrer nachgelassen werden, nicht zu gedenken, daß der öffentliche Schulunterricht selbst als ein gutes äußeres Bildungsmittel anzusehen ist. Wo sich eine gut eingerichtete Bürgerschule befindet, die auch die gerechten Ansprüche der gebildeten Stände befriediget, da müßten, wie ich glaube, nebenbei durchaus keine Privatinstiute, welche die öffentliche Schule ersetzen wollen, bestehen. — Ein höchst wichtiges Capitel bei dem Schulunterrichte bilden ferner die Versäumnisse, deren Beurtheilung und Ahndung, wobei sich die Schulinspektionen nicht selten in der größten Verlegenheit befinden, um weder durch unzeitige Gelindigkeit der Schule zu schaden, noch durch schonungslose Härte Widerwillen und Spannung zwischen den Aeltern und dem Lehrer herbeizuführen. Wohlmeinend ist zwar der Gesetzentwurf (§. 66.) hierunter weiter gegangen, als das frühere Gesetz. Allein die Zahl gegründeter und billig zu beachtender Hindernisse, besonders während der rauhern Jahreszeiten, ließe sich leicht um das Doppelte vermehren. Auf einem im Winter wenig oder gar nicht begangenen Wege, der nur eine Viertelstunde lang ist, können Kinder weit leichter verunglücken, als wenn sie eine halbe Stunde und weiter gehen müssen, zum Schulorte aber ein frequenter Weg, eine Chaussee führt. Es giebt arme Aeltern, die, bei dem besten Willen, ihre Kinder nicht einmal nothdürftig bekleiden können, freilich auch solche, die es zur Noth könnten, aber nicht thun. Ich erinnere mich einzelner Winter, wo zu halben Monaten Kinder, ohne die offenbarste Lebensgefahr, besonders in den gebirgigen Dörfern, zur Schule nicht gesendet werden konnten. Wer mag nun, wenn später die Versäumnislisten eingehen, jeden einzelnen Fall, wie er wirklich ist, beurtheilen? Das eigne Vatergefühl sträubt sich oft, da noch gesetzliche Strafen zu verhängen, wo man die Leute bemitleiden und ihnen noch etwas dazu geben möchte. Daher lassen sich auch hier kaum ganz specielle Vorschriften geben; man muß hier zunächst das pflichtmäßige Ermessen der Schulinspec-

tion eintreten lassen, und daher scheint mir, will man nicht noch mehr Ausnahmen festsetzen, die von der Deputation vorgeschlagene allgemeinere Fassung des betreffenden §., so wie die Herabsetzung der Strafen, den Vorzug zu verdienen. Die Hauptsache beruhet auch hier auf der Individualität des Schulinspectors, er wird durch wohlwollende Vorstellungen, möglichste Schonung und dadurch, daß er die Leute von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines geordneten Schulunterrichts zu überzeugen sucht, ungleich mehr nützen, als durch Strafen, welche nur bei Böswilligen nicht umgangen werden können; auch hoffe ich hierunter viel von einer geeigneten Wirksamkeit der Ortsschulvorstände, im Einvernehmen mit den Schulinspektionen, was den letzteren allein zu erreichen bisher unmöglich war.

Zu Abschnitt VI. scheinen mir die Vorschläge der geehrten Deputation in der Hauptsache zur Annahme empfehlungswürth.

Endlich habe ich aber noch — man wolle mich deshalb nicht des Separatismus anklagen — kürzlich das Wort für einen Theil der Bewohner der Lausitz und ihrer angrenzenden Nachbarn, die Wenden, zu nehmen. Der Gegenstand betrifft die Beibehaltung der wendischen Sprache in ihren Schulen, und muß daher, da er ein allgemeiner ist, auch hier im Allgemeinen erwähnt werden. In den Motiven zu dem Gesetze zu §. 1—3. wird gesagt: Was die Schulen evangelisch-wendischer Pfarochien in der Oberlausitz und im Amte Stolpen betrifft, so ist deren in dem Gesetzentwurfe nicht besonders gedacht worden, damit nicht über die Nothwendigkeit des hauptsächlich in deutscher Sprache darin zu ertheilenden Unterrichts bei den betreffenden Gemeinden Zweifel erregt würden, und später wird des allgemeinen Gebrauches deutscher Bücher in wendischen Schulen gedacht. Hieraus hat der größte Theil der protestantischen Geistlichen wendischer Pflage, ja, ein großer Theil ihrer Kirch Kinder, die Besorgniß geschöpft, es gehe darauf um, die wendische Sprache, die doch bei dem Religionsunterrichte unbedingt, auch, wo die Kinder noch zu wenig deutsch könnten, neben der deutschen, bei andern Lehrgegenständen beibehalten werden müsse, indirect zu verbieten, oder sie wohl ganz auszurotten, und sie haben es daher, in treuer Fürsorge für die ihnen anvertrauten wendischen Gemeinden, für ihre Pflicht gehalten, eine Petition an die hohe Kammer zu richten, worin sie um Sicherstellung der wendischen Sprache in obiger Maße dringend bitten. Erst heut ist mir diese Petition, mit dem Wunsche, sie bei der hohen Kammer zu bevormorten, zugegangen, und es sei mir daher, ohne daß ich dadurch der geehrten Deputation, an welche sie überwiesen worden ist, vorzugreifen beabsichtige, vergönnt, die Momente, auf welche sie sich stützt, kürzlich zu berühren. Sie rechtfertigen ihren Antrag aus der Natur des Religionsunterrichtes, weil er, um das ganze Gemüth in Anspruch zu nehmen, den Gebrauch der Muttersprache bedinge, auch zu heilig sei, um den Stoff zur Erlernung einer fremden Sprache abzugeben, wodurch die Religion zur Nebensache herabgewürdigt werde; aus anerkannten Regeln der Pädagogik, nach welchen jede Anlage und Kraft der Kinder in ihrer Entfal-